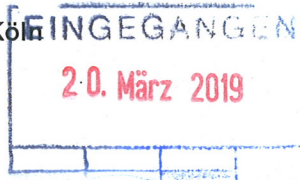


Landgericht Köln



-5- Landgericht Köln, 50922 Köln

Rechtsanwälte
Thomas & Kollegen
Oranienburger Straße 23
10178 Berlin

27.02.2019

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
5 O 471/18
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
Frau Vuco
Durchwahl
0221/477-2837

Ihr Zeichen: 138-18 RB/SR

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit
Weber gegen Bayer AG

erhalten Sie auf Anordnung des Gerichts die Anlage(n) zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Vuco

Justizbeschäftigte

- automatisiert erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Anschrift
Luxemburger Straße 101
50939 Köln
Sprechzeiten
Mo. bis Do. 08:30 Uhr bis 14:30
Uhr und Fr. 08:30 Uhr bis 14:00
Uhr
Telefon
0221/477-0
Telefax:
0221/477-3333
www.lg-koeln.nrw.de
Nachbriefkasten: Luxemburger
Straße 101, 50939 Köln
Konten der Zahlstelle des
Amtsgerichts Köln: Deutsche
Bundesbank Filiale Köln IBAN
DE87 3700 0000 0037 0015 12

Verkehrsbindung: KVB-Linie
18 (Haltestelle Weißhausstraße),
Bus-Linie 142 (Haltestelle
Justizzentrum)

5 O 471/18

Beglaubigte Abschrift



Verkündet am 19.03.2019

Vuco, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Frau Dr. Gabriele Weber, Ostender Str. 9, 13353 Berlin,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Thomas & Kollegen,
Oranienburger Straße 23, 10178 Berlin,

gegen

die Bayer AG, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden
Werner Baumann, Kaiser-Wilhelm-Allee C 201, 51373 Leverkusen,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Redeker, Sellner, Dahs,
Willy-Brandt-Allee 11, 53113 Bonn,

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Köln
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 26.02.2019
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Singbartl, die Richterin Niederquell
und den Richter am Landgericht Ohl

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu
vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin ist eine Journalistin, die der Öffentlichkeit über politisch und gesellschaftlich brisante Themen berichtet. Die Beklagte ist ein hauptsächlich auf den Gebieten der Gesundheit und Agrarwirtschaft tätiges Unternehmen, welches zum 31.12.2017 weltweit 99.820 Mitarbeiter beschäftigte. Im Juni 2018 übernahm die Beklagte den US-amerikanischen Saatguthersteller Monsanto Company, der das glyphosathaltige Unkrautvernichtungsmittel Roundup herstellt. Glyphosat wird vorgeworfen, krebserregend zu sein. Die Monsanto Company wurde im August 2018 durch ein US-amerikanisches Gericht verurteilt, 78 Millionen Dollar an einen an Krebs erkrankten ehemaligen Hausmeister zu zahlen. In der darauffolgenden Zeit wurden bis zum 30.10.2018 weitere 9.300 Schadensersatzklagen gegen Monsanto in den USA eingereicht. Die Klägerin beehrte vor diesem Hintergrund bereits außergerichtlich von der Beklagten, ihr die im Vorfeld der Übernahme der Monsanto Company angefertigten Due-Diligence Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Hierdurch wollte die Klägerin prüfen, ob die Beklagte die mit der Übernahme verbundenen Risiken richtig eingeschätzt hatte.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Beklagte sei nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW verpflichtet, ihr die begehrten Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Anspruchsverpflichtung juristischer Personen des Privatrechts sei zu bejahen, wenn diese öffentliche Aufgaben, wie zum Beispiel die landwirtschaftliche Betätigung der Beklagten eine sei, erfüllen. Ein Informationsanspruch stünde ihr zudem in analoger Anwendung des Umweltinformationsgesetzes NRW und des Pressegesetzes NRW zu. Im Fall eines finanziellen Scheiterns der Beklagten sei der Staat auf Grund der Größe der Beklagten zu Rettungsmaßnahmen gezwungen. Dies rechtfertige einen direkt gegen die Beklagte gerichteten Informationsanspruch.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, ihr die Due-Diligence-Prüfung der Beklagten in Bezug auf die Übernahme des Saatgutkonzerns Monsanto Company, St. Louis, USA, zur Verfügung zu stellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält den Rechtsweg zu den Zivilgerichten nicht für eröffnet. Jedenfalls seien sämtliche von der Klägerin angeführten Anspruchsgrundlagen nicht einschlägig, und auch eine analoge Anwendung komme nicht in Betracht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig (I.), aber unbegründet (II.).

I. Zulässigkeit

Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist gemäß § 13 GVG eröffnet, denn es handelt sich um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit. Sind an einem streitigen Rechtsverhältnis ausschließlich Privatrechtssubjekte beteiligt, scheidet die Zuordnung des Rechtsstreits zum öffentlichen Recht grundsätzlich aus, es sei denn, eine Partei ist durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes mit öffentlich-rechtlichen Handlungs- oder Entscheidungsbefugnissen ausgestattet und gegenüber der anderen Partei als Beliehene tätig gewesen (BGH, *Beschluss* v. 07.12.1999, Az. XI ZB 7/99 = NJW 2000, 1042). Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt.

II. Begründetheit

Der Klägerin steht unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Anspruch gegen die Beklagte auf Einsichtnahme in den Due-Diligence-Report der Beklagten in Bezug auf die Übernahme des Saatgutkonzerns Monsanto Company zu.

1. § 4 Abs. 1 IFG NRW

Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Einsichtnahme in den Due-Diligence-Report gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW. Danach hat jede natürliche Person Anspruch auf Zugang zu den bei den in § 2 IFG NRW genannten Stellen vorhandenen amtlichen Informationen.

Die Beklagte ist bereits nicht die Anspruchsverpflichtete nach §§ 4 Abs.1, 2 IFG NRW.

Schon dem Wortlaut der Vorschrift nach genügt es entgegen der Ansicht der Klägerin für die Anspruchsverpflichtung nicht, wenn eine juristische Person des Privatrechts lediglich öffentliche Aufgaben wahrnimmt. Eine juristische Person des Privatrechts gehört vielmehr nur dann zu den in § 2 IFG NRW genannten Stellen, wenn sie öffentlich-**rechtliche** Aufgaben wahrnimmt, § 2 Abs. 4 IFG NRW. Dass dies bei der Beklagten der Fall ist, hat die Klägerin nicht schlüssig dargetan.

Nach einer Ansicht nehmen juristische Personen des Privatrechts nur dann öffentlich-rechtliche Aufgaben wahr, wenn sie als Beliehene selbstständig hoheitlich tätig werden (VG Düsseldorf, *Urt. v. 03.02.2006*, Az. 26 K 1585/04 = BeckRS 2006, 25735; PdK-IFG NRW/*Haurand/Möhring/Stollmann*, § 2 S. 12, Stand: Oktober 2014). Das setzt voraus, dass ihnen durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes die Befugnis zugestanden wird, im eigenen Namen und in öffentlich-rechtlicher Handlungsform Verwaltungsaufgaben wahrzunehmen.

Nach einer anderen Ansicht nehmen juristische Personen des Privatrechts auch dann öffentlich-rechtliche Aufgaben wahr, wenn sie von einem Verwaltungsträger gegründet wurden, um die ihm obliegenden Aufgaben in privatrechtlicher Handlungsform zu erfüllen und dieser Verwaltungsträger die juristische Person des Privatrechts aktuell beherrscht (vgl. Franßen/Seidel, Das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen, Rn. 305 ff.; Bishopink, NWVBl. 2003, 245, 247 f).

Beides ist hier nicht der Fall. Die Beklagte ist keine Beliehene, denn ihr wurde nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes die Befugnis zur hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung übertragen. Die Beklagte wurde auch weder von einem Verwaltungsträger gegründet noch wird sie von einem solchen beherrscht. Eine Beherrschung ist in der Regel anzunehmen, wenn mehr als die Hälfte der Anteile der privatrechtlichen juristischen Person unmittelbar oder mittelbar im Eigentum der öffentlichen Hand steht (vgl. BGH, *Urt. v. 16.03.2017*, Az. I ZR 13/16 = NJW 2017, 3153, 3155 Rn. 20 ff.). Die Klägerin selbst trägt jedoch vor, dass dies bei der Beklagten nicht der Fall ist.

2. § 2 Abs. 1 UIG NRW, § 4 Abs. 1 PresseG NRW (analog)

- a. Die Klägerin hat auch keinen Informationsanspruch gegen die Beklagte gemäß § 2 Abs. 1 UIG NRW und § 4 Abs. 1 PresseG NRW, denn die Beklagte ist keine informationspflichtige Stelle im Sinne dieser Vorschriften.

- aa. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 UIG NRW hat jede Person insbesondere nur dann einen Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen gegen juristische Personen des Privatrechts, wenn diese der Kontrolle einer Stelle der öffentlichen Verwaltung im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 UIG NRW unterliegen. Die Beklagte unterliegt jedoch weder einer gesellschaftsrechtlichen Kontrolle noch besonderen Pflichten bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben oder Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gegenüber Dritten (vgl. § 1 Abs. 3 UIG NRW). Tatsachen, die eine gesellschaftsrechtliche Kontrolle begründen, werden von der Klägerin nicht vorgetragen. Eine besondere Rechte- oder Pflichtenstellung der Beklagten im Sinne eines Kontrahierungszwangs besteht ebenfalls nicht.
- bb. Nach § 4 Abs. 1 PresseG NRW haben Vertreter der Presse zur Erfüllung ihrer öffentliche Aufgabe einen Informationsanspruch gegen Behörden. Der Behördenbegriff iSv § 4 PresseG erfasst zwar auch juristische Personen des Privatrechts, die von der öffentlichen Hand zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben eingesetzt und insbesondere von dieser beherrscht werden (vgl. BGH, *Urt. v. 16.03.2017*, Az. I ZR 13/16 = NJW 2017, 3153, 3155 Rn. 18 f.). Die Beklagte wird jedoch schon nicht von der öffentlichen Hand beherrscht. Eine Beherrschung in diesem Sinne liegt regelmäßig vor, wenn mehr als die Hälfte der Anteile der privatrechtlichen juristischen Person unmittelbar oder mittelbar im Eigentum der öffentlichen Hand stehen (BGH, *Urt. v. 16.03.2017*, Az. I ZR 13/16 = NJW 2017, 3153, 3155 Rn. 20 ff.), was nach dem eigenen Vortrag der Klägerin auf die Beklagte nicht zutrifft. Auf die Frage des Vorliegens der weiteren Voraussetzung, dem Einsatz der Klägerin durch die öffentliche Hand zum Zwecke der Erfüllung öffentlicher Aufgaben, kommt es daher nicht mehr an.
- b. Auch eine analoge Anwendung des § 2 Abs. 1 UIG NRW und des § 4 Abs. 1 PresseG NRW kommt nicht in Betracht.

Es fehlt bereits an der für eine Analogie erforderlichen planwidrigen Regelungslücke. § 2 Abs. 1 UIG NRW und § 4 Abs. 1 PresseG NRW regeln die Voraussetzungen, unter denen Informationsansprüche ausnahmsweise auch gegen juristische Personen des Privatrechts bestehen, abschließend. Bei den Vorschriften handelt es sich um nicht analogiefähige Sonderregelungen. Welche Informationen eine juristische Person des Privatrechts offenlegen muss, hat der Gesetzgeber als Ergebnis einer Abwägung zwischen dem

Geheimhaltungsinteresse und dem öffentlichen Interesse an Offenlegung in den Publizitätsvorschriften der §§ 325 ff. HGB festgelegt. Danach müssen juristische Personen des Privatrechts unter bestimmten Voraussetzungen nicht bloß finanzielle, sondern auch nichtfinanzielle Informationen offenlegen. Ein darüberhinausgehender Informationsanspruch in analoger Anwendung der § 2 Abs. 1 UIG NRW und § 4 Abs. 1 PresseG NRW würde dieses austarierte System und damit den gesetzgeberischen Willen unterwandern. Eine Regelungslücke lässt sich auch nicht damit begründen, dass die Offenlegungsvorschriften des HGB eine etwaige marktbeherrschende Stellung eines Unternehmens unberücksichtigt lassen. Regelungen, die dem Missbrauch von Marktmacht entgegenwirken, hat der Gesetzgeber im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) getroffen.

3. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG

Die Klägerin hat gegen die Beklagte schließlich keinen verfassungsunmittelbaren Auskunftsanspruch gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Ein solcher Anspruch kann bereits deswegen nicht bestehen, weil die Beklagte als juristische Person des Privatrechts, die keiner staatlichen Beherrschung unterliegt, schon nicht grundrechtsverpflichtet ist (vgl. BVerfG, *Urt. v. 22. 2. 2011*, Az. 1 BvR 699/06 = NJW 2011, 1201, 1202 Rn. 46).

III. Prozessuale Nebenentscheidungen

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 709 ZPO.

Streitwert: 20.000,-- €

Singbartl

Niederquell

Ohl

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Köln

